

An

die hohe fstl. Regierung
in

V a d u z .

Das unterfertigte Präsidium gibt sich die Ehre, der hohen fstl. Regierung mitzuteilen, daß der Landtag in der heutigen Sitzung folgenden Antrag der Finanzkommission einstimmig zum Beschluß erhoben hat:

„Die jährlich wachsende Zunahme des Automobilverkehrs in unserem Land wird immer mehr und allgemeiner als ein Mißstand empfunden. Unser Land wird fast ausschließlich nur zur Durchfahrt benutzt. Unsere Straßen, welche für einen solchen Verkehr an sich schon zu schmal sind, werden davon schwer mitgenommen, was die Erhaltung derselben wesentlich verteuert. Ferner ist die Belästigung durch den massenhaft aufgewirbelten Straßenstaub, der gerade bei unserem Schottermaterial reichlich entwickelt wird, für den Straßenverkehr und für die Häuser an der Landstraße eine sehr große und den der Straße entlang liegenden Heugütern auch nachträglich. Endlich ist bei der Schwierigkeit einer wirksamen Kontrolle dem allzu schnellen Fahren und den damit verbundenen Unfällen schwer zu steuern.

„Dem Land erwächst somit aus der Duldung des Automobilverkehrs keinerlei volkswirtschaftlicher Nutzen, sondern nur eine Reihe von Schädigungen und von Gefahren für Leben und Eigentum.

„Der Landtag hält daher ein Verbot dieses Verkehrs für sehr angezeigt und stellt an die hohe fstl. Regierung das Ersuchen, eine Verfügung zu erlassen, welche den Automobilverkehr in ähnlicher Weise, wie das im benachbarten Kanton Graubünden der Fall ist, verbietet und nur in be-

sonders berücksichtigungswürdigen Fällen eine Ausnahme
hievon macht."

V a d u z , am 21. Dezember 1908.

Das Landtagspräsidium:

fr. Alb. Schuler

Regierung des Fürstenthums Liechtenstein.

Prs. am 30. III. 1908

No. 2181

Vide Zl. 560/Reg. 1909
A

Erhöht auf vorläufig
mit Zl. 560 Reg. 1909

Saduz, 16. IV. 1909.

W

Posterior: Z. 560
1683 } 1909
2091 }

Antem Legationsakt:

Z. 530/Reg. ex 1910

" 210 " " 1911.